

Von Monat zu Monat : zu einem Militärgerichtsfall

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu einem Militärgerichtsfall

1. Im August 1967 verurteilte ein Divisionsgericht den Küchenchef-Korporal X. wegen Veruntreuung und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, ohne Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Dieses Urteil löste aus verschiedenen Gründen in der Presse eine lebhaftere öffentliche Auseinandersetzung aus, in deren Verlauf die Praxis unserer Militärgerichte erhebliche Kritiken erfuhr. Wir möchten diese Diskussion über den fraglichen Militärgerichtsfall zum Anlass nehmen, diesen Fall etwas näher zu betrachten und dabei die auf ungenügender Kenntnis der Hintergründe des Straffalles X. beruhenden, nicht in allen Teilen gerechtfertigten Kritiken auf das richtige Mass zurückführen. Ein solches Vorgehen ist um so eher gerechtfertigt, als sich die Strafsache X. im Arbeitsbereich des Fouriers abspielte, so dass der aktive Fourier daraus unmittelbare Nutzenanwendungen für seine dienstliche Tätigkeit ziehen kann. Und schliesslich ist der Fall X., der nach dem Vorliegen des Urteils des Divisionsgerichts noch die verschiedenen Stadien der militärgerichtlichen Behandlung bis zur Begnadigung des X. durch den Bundesrat durchlaufen hat, ein sehr eindrückliches Beispiel für die Arbeitsweise und die leitenden Grundsätze unserer Militärjustiz; in diesem Verfahren kommen eine Reihe von wesentlichen Fragen sehr deutlich zum Ausdruck, so dass sie anhand des praktischen Beispiels erläutert werden können. Besondere Rücksichten aus personellen Gründen sind dabei nicht zu nehmen, einmal weil die Verhandlungen der Militärgerichte (mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen) ohnehin öffentlich geführt werden, so dass ihnen jedermann folgen kann, aber auch darum, weil sich die Presse bereits sehr eingehend mit dem Fall X. befasst hat; insbesondere hat der Grossrichter des betreffenden Divisionsgerichts im aner kennenswerten Bestreben, die Erwägungen seines Gerichts zu erklären, in einer Einsendung an den «Schweizer Soldat» die personellen Hintergründe der ganzen Angelegenheit dargelegt.

2. Kurze Zeit nach der Urteilsfällung durch das Divisionsgericht lief über das Urteil eine Agenturmeldung durch die Schweizer Presse. Diese Meldung war an sich nicht falsch redigiert, war aber unvollständig, indem darin wesentliche Elemente fehlten, die zum Verstehen des Urteils unerlässlich gewesen wären. So ist eine zum Teil recht unliebsame Diskussion entstanden, die hätte vermieden werden können, wenn die Zeitungsnotiz den Fall in allen bedeutsamen Aspekten geschildert hätte.

Die Agenturmeldung führte im wesentlichen aus, dass der 38jährige Küchen-Korporal X. von einem Divisionsgericht wegen Nichtbefolgens von Dienstvorschriften sowie Veruntreuung im Betrag von Fr. 17.20 zu 14 Tagen Gefängnis und zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt worden sei. Dem Küchenchef sei vorgeworfen worden, er habe am Schluss der in Frage stehenden Dienstleistung von Truppenangehörigen 33 Armeeschokoladen, 30 Käsekonserven, 22 Fleischkonserven, 13 Dosen Leberpasteten, etwa 100 g Caramels und drei Büchsen Thon, die ihnen als Zwischenverpflegung übergeben worden waren, geschenkweise entgegengenommen und, statt die Lebensmittel vorschriftsgemäss zu verwenden, sie zu Hause mit seiner Familie verzehrt. Der gleiche Vorwurf bezog sich auf zwei Büchsen konzentrierte Bouillon sowie 500 g gerösteten Kaffee. Demgegenüber habe der Verteidiger des X. die Ansicht vertreten, die fragliche Zwischenverpflegung sei der Truppe zum direkten Verbrauch abgegeben worden, so dass sie diese nach Belieben habe verwenden können; es komme erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass Soldaten von ihrer Verpflegung einen Teil an Zivilpersonen verschenken, so dass die für den Tatbestand der Veruntreuung verlangte Schädigungsabsicht gefehlt habe, hinsichtlich der andern Lebensmittel stehe fest, dass der Fourier seine Rechnung bereits abgeschlossen hatte und die vorgeschriebene Verwertung nur darin bestanden hätte, sie als Schweinefutter zu verkaufen. — Bei der Zwischenverpflegung kam das Divisionsgericht zu einem Freispruch. Wegen der Bouillon und des Kaffees vertrat es indessen die Meinung, der Angeklagte hätte den zuständigen Fourier um die Erlaubnis bitten müssen, die Ware nach Hause nehmen zu dürfen. Der Fehlbare habe in Bereicherungsabsicht gehandelt und sich deshalb der Veruntreuung schuldig gemacht.

In den Pressekritiken, die bald darauf einsetzten, wurde einmal das Verhältnis von Strafmass und Deliktobetrag beanstandet und kritisiert, dass die Gefängnisstrafe von 14 Tagen in keiner vernünftigen Relation zum Wert der entwendeten Waren von Fr. 17.20 stehe. Zum zweiten wurde die Nichtgewährung des bedingten Strafvollzugs kritisiert, wobei jedoch übersehen wurde, dass nach Gesetz ein solcher dem X. gar nicht hätte gewährt werden dürfen. Auch wurde die ganze subjektive Seite, das heisst die persönlichen Voraussetzungen beim Angeklagten übergangen, obschon diese für die Urteilsbildung wesentlich waren. Schliesslich wurde der Fall X. auch mit einem zufälligerweise zur selben Zeit ergangenen Urteil gegen einen jungen Leutnant verglichen, der wegen unerlaubtem Strafexerzieren, Ungehorsam, Befehlsanmassung und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, wobei ihm der bedingte Straferlass gewährt wurde. Die Tatsache, dass dem Offizier für einen recht schweren Deliktsfall der bedingte Straferlass zugestanden wurde, womit er äusserlich gesehen «straffrei» ausging, während der Korporal für die Aneignung von Waren im relativ kleinen Betrag von Fr. 17.20 eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen verbüssen sollte, erschien vielen Betrachtern als ungerecht, und es fiel wieder einmal das Wort von der militärischen «Klassejustiz». Dabei wurde jedoch übersehen, dass im Fall des Leutnants der bedingte Straferlass gesetzlich vorgesehen war, während sie dem Korporal aus den persönlichen Gründen, die noch gezeigt werden sollen, gar nicht gewährt werden durfte. Übersehen wurde auch die Tatsache, dass der Leutnant vom Gericht nicht «freigesprochen» sondern zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Ihn trifft deshalb das Odium der Verurteilung mit seiner ganzen Last; auch muss der Leutnant, wenn er innerhalb der ihm auferlegten Bewährungsfrist wieder straffällig werden sollte, die 4 Monate nachträglich noch verbüssen. Schliesslich wurde von den Kritikern des Urteils im Fall X. auch zu wenig berücksichtigt, dass das Urteil gegen den genannten Leutnant einen ganz andern Tatbestand betrifft, so dass die beiden Fälle nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können. Es ist nicht nur juristisch, sondern auch tatbeständlich und menschlich sehr schwierig, ein Vermögensdelikt (z. B. Veruntreuung) mit dem rein militärischen Delikt des Missbrauchs der Dienstgewalt zu vergleichen. Dazu ist festzustellen, dass auch der Gesetzgeber die Unterschiede der einzelnen Delikte betont, indem er seine Strafandrohung nach Strafart und Strafmass stark differenziert. So ist beispielsweise für die Delikte, deren sich der betroffene Leutnant schuldig gemacht hat, als Strafe nur Gefängnis bis zu 3 Jahren vorgesehen, während für die vom Korporal begangene Veruntreuung von dienstlich anvertrautem Material, neben der Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren fakultativ auch noch die Zuchthausstrafe angedroht ist. Dazu kommt, dass das Strafmass in jedem Fall individuell vom Gericht festgelegt wird.

Doch betrachten wir die Dinge im einzelnen:

3. Der Tatbestand des Falles X. liegt wie folgt.

Korporal X. hatte anlässlich eines Wiederholungskurses, den er in einer Rekrutenschule leistete, Armeeproviand im Wert von Fr. 75.30 nach Hause genommen und diesen teilweise mit seiner Familie verzehrt. Von dem grösseren Teil der Lebensmittel (Wert Fr. 58.10) behauptete X., dass es sich um Packungen gehandelt habe, welche die Rekruten unverzehrt liegen gelassen oder ihm geschenkt hätten. Bei den restlichen Lebensmitteln (Wert Fr. 17.20) musste er dagegen zugeben, dass sie der Truppe nie abgegeben worden, sondern von ihm direkt behändigt worden waren.

4. Das urteilende Divisionsgericht sprach Korporal X. für den grösseren Teil der nach Hause mitgenommenen Lebensmittel frei. Weil die Behauptung des X., dass diese Waren von den Rekruten unverbraucht liegen gelassen, oder ihm sogar geschenkt worden seien, vom Gericht nicht widerlegt werden konnte, gelangte es hier zu einem Freispruch, gemäss dem alten strafrechtlichen Prinzip «in dubio pro reo», d. h. dass in Zweifelsfällen zugunsten des Angeklagten entschieden werden soll.

Anders verhält es sich mit dem Proviand im Betrag von Fr. 17.20. Bei diesen Lebensmitteln stand fest, dass sie der Truppe nie abgegeben worden waren, so dass der Küchenchef diese ihm dienstlich anvertraute Ware zu Unrecht an sich genommen hat. Als erfahrener Küchenchef hätte X. unbedingt wissen müssen, dass überzähliger Proviand zurückzuschieben und angebrochene Packungen zugunsten der Dienstkasse zu verkaufen sind.

Die von Korporal X. verletzte Ziff. 213 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsreglements lautet wie folgt:

«In allen Fällen, in denen die Übergabe an eine andere Truppe nicht möglich ist, sind die Überschüsse an Armeeproviand, Hafer und Mischfutter für Brieftauben unter Meldung

an das nächstgelegene Armeeverpflegungsmagazin zurückzuschieben. Das Oberkriegskommissariat erteilt für die zurückgeschobenen und als unbeschädigt anerkannten Waren Gutschrift.

Der Rückschub von Armeeproviantartikeln soll sich in der Regel auf ganze Säcke und Kisten beschränken. Angebrochene Packungen sollen, soweit möglich, durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebraucht werden. Ganz kleine Mengen Armeeproviantartikel, die nicht aufgebraucht werden können, und deren Rückschub sich nicht lohnt, können zu den Preisen gemäss Preisliste des OKK zugunsten der Dienstkasse verkauft werden.»

5. Das Divisionsgericht beurteilte das Vorgehen des X. als Veruntreuung im Sinn von Art. 131, Ziff. 1 MStG. Der Tatbestand der blossen Entwendung gemäss Art. 131, Ziff. 3 MStG musste ausser Betracht fallen, weil X. nach Auffassung des Gerichts nicht «aus Not, Leichtsinne oder zu Befriedigung eines Gelüstes» gehandelt hat. Damit fiel auch die bloss disziplinarische Bestrafung des Angeklagten dahin, da die Strafandrohung für Veruntreuung auf Gefängnis bis zu 5 Jahren lautet.

Gleichzeitig mit dem Delikt der Veruntreuung erfüllte X. mit seinem Verhalten auch den Straftatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften. In der Strafrechtswissenschaft bezeichnet man eine solche Konkurrenz von Strafrechtsbestimmungen, die von einem einzigen strafrechtlichen Verhalten gleichzeitig verletzt werden, als sog. Idealkonkurrenz. Gemäss Art. 49 MStG erfolgt in allen Fällen von Gesetzeskonkurrenz eine Verurteilung zu der Strafe der schwersten Tat, wobei das Strafmass angemessen erhöht wird, nicht jedoch über die Hälfte der Höchststrafe hinaus.

Bei der Strafzumessung war nicht nur diese gesetzliche Vorschrift des Art. 49 MStG zu berücksichtigen, sondern es war auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Eigentumsdelikte im militärischen Bereich angesichts des engen Zusammenlebens in der soldatischen Zwangsgemeinschaft besonders verwerflich sind, und streng geahndet werden müssen. In subjektiver Hinsicht war das Verschulden des Angeklagten zu würdigen, wobei seine Beweggründe, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und seine militärische Führung zu berücksichtigen waren. Gestützt auf alle diese Elemente hat das Divisionsgericht eine Gefängnisdauer von 14 Tagen für angemessen erachtet — ein Strafmass, das auf den ersten Blick vielleicht als hoch erscheint, das jedoch als angemessen gelten kann, wenn man alle Faktoren berücksichtigt.

Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs waren im Fall X. die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Gemäss Art. 32 Ziff. 1 Abs. 3 MStG kann dieser u. a. nur dann gewährt werden, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verübung der Tat weder in der Schweiz, noch im Ausland wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat. Da jedoch Korporal X. bereits zweimal wegen Vermögensdelikten verurteilt war und eine längere Freiheitsstrafe bis Ende 1962 verbüsst hatte, wäre es gar nicht zulässig gewesen, ihn in den Genuss dieser Rechtswohlthat zu setzen.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Bemerkung zum Vorwurf, die Militärjustiz sei eine «Klassejustiz», notwendig. Diese Kritik verkennt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise unserer Militärgerichte. Als Richter amten darin je 3 Offiziere und 3 Unteroffiziere oder Soldaten, während der Grossrichter den Vorsitz führt. Im Gericht sitzt somit ein einziger Justizoffizier; unter den 6 Richtern halten sich Offiziere einerseits, und Unteroffiziere und Soldaten andererseits die Waage. Dabei ist es eine in den Divisionsgerichten immer wieder festzustellende, bekannte Tatsache, dass die Richter mit Offiziersgrad im allgemeinen milder gestimmt sind als die Unteroffiziere und Soldaten.

6. Sofort nach Eröffnung des Urteils durch den Grossrichter des Divisionsgerichts verlangte der Verteidiger namens des Verurteilten die Kassation des Urteils. Auch dazu ist ein grundsätzlicher Hinweis notwendig: Infolge der besondern Struktur und den Sonderbedürfnissen des Militärstrafverfahrens kennt unsere Militärstrafgerichtsordnung das Institut der Appellation (Berufung) nicht. Es ist also in unserem Militärstrafprozess nicht möglich, ein mit einem Urteil abgeschlossenes Verfahren in tatbeständlicher und rechtlicher Hinsicht vor einer oberen Instanz wieder aufzurollen und von ihr einen neuen Entscheid zu erwirken. Das einzige ordentliche Rechtsmittel ist — abgesehen von Beschwerde und Revision — die Kassation, die aber nur beim Vorliegen der besondern, vom Gesetz abschliessend aufgezählten Kassationsgründe ausgesprochen

werden kann. Die Kassation, die innert 24 Stunden nach Eröffnung des Urteils anzumelden ist, hat den Sinn einer Rechtsrüge und bietet dem Angeklagten wie auch dem Auditor des Gerichts Schutz gegen Verletzungen der Verfahrensvorschriften einerseits und gegen die unrichtige Anwendung der materiellen Rechtsnormen andererseits. Das Kassationsbegehren wird von einem besondern Militär-Kassationsgericht beurteilt; dieses kann ein angefochtenes Urteil nur nach der rechtlichen Seite hin überprüfen, da es grundsätzlich an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts zum Tatbestand gebunden ist, sofern dieses nicht eine willkürliche Beweiswürdigung begangen hat. Das Militärkassationsgericht kann also nicht von vorneherein sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des erstinstanzlichen Gerichts setzen; abgesehen von den Fällen der Verletzung von Prozessvorschriften und von Bestimmungen des materiellen Strafrechts durch die untere Instanz kann es nur einschreiten, wenn diese ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

Im Fall X. hat der Verteidiger des Verurteilten sein Kassationsbegehren damit begründet, dass er das Urteil des Divisionsgerichts als willkürlich anfocht. Zur Begründung dieser Argumentation führte der Verteidiger aus, Korporal X. sei in der kritischen Zeit ganz auf sich selbst gestellt gewesen, da der vorgesetzte Fourier unauffindbar gewesen sei; auch hatte dieser seine Buchhaltung bereits abgeschlossen und abgegeben und eine andere Truppe sei nicht vorhanden gewesen. Unter diesen Umständen habe X. nach eigenem Ermessen handeln müssen. Für ihn sei festgestanden, dass die übriggebliebenen, zum Teil angebrauchten Lebensmittel bei einem Verkauf kaum mehr etwas eingebracht hätten. Statt die angebrochenen Packungen ins Schweinefutter zu werfen, was unverantwortlich und verschwenderisch gewesen wäre, habe X. vorgezogen, die Ware dadurch auszunützen, dass er sie mit sich nach Hause nahm und mit seiner Familie verzehrte. Unter diesen Umständen könne von einer Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und einer Veruntreuung nicht gesprochen werden; höchstens könne der Fall X. disziplinarisch erledigt werden.

Dieser Argumentation des Verteidigers vermochte das Militärkassationsgericht nicht zu folgen. Es wies das Kassationsgesuch ab, indem es vor allem die Feststellung der Vorinstanz bestätigte, dass Korporal X., als erfahrener Küchenchef unbedingt hätte wissen müssen, dass überzähliger Proviant an das nächstgelegene Armeeverpflegungsmagazin zurückzuschieben sei und dass angebrochene Packungen zugunsten der Dienstkasse zu verkaufen seien. Hierüber konnte Korporal X. nicht im Irrtum sein; schlechtestenfalls hätte er somit die Ware selbst kaufen können. Für die unbezahlte Behädigung der Verpflegungsartikel bestand deshalb kein zwingender Anlass. Ebenso wenig konnte Korporal X. zugestanden werden, dass er aus einer Notlage oder aus Leichtsinne gehandelt habe. Das Militärkassationsgericht wies deshalb die Behauptung der Willkür seitens des erstinstanzlichen Gerichts zurück und lehnte die Kassation ab.

7. Mit dem ablehnenden Entscheid des Militärkassationsgerichts war der ordentliche Rechtsweg erschöpft; das Urteil des Divisionsgerichts gegen Korporal X. erwuchs in Rechtskraft. In dieser Lage griff der Verteidiger des X. zur letzten Möglichkeit: er wandte sich an den Bundesrat mit dem Begehren um gnadenweise Erlass der Strafe. Dieser Antrag an den Bundesrat wurde vom Oberauditor und dem EMD befürwortet, wobei festgestellt wurde:

«Die rechtliche Würdigung des dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts ist unanfechtbar. Dem Verurteilten durfte der bedingte Strafvollzug nicht zuerkannt werden, weil er vor Ablauf der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat eine Freiheitsstrafe verbüsst hatte; andererseits konnte der Fall nicht disziplinarisch erledigt werden, weil sein Handeln nicht als leichtfertig bezeichnet werden konnte. Immerhin mag das Resultat deshalb als stossend empfunden werden, weil der Wert des veruntreuten Gutes recht geringfügig war und weil sich Korporal X. seit dem Jahre 1962 im bürgerlichen Leben wohlverhalten hat; er wurde überdies militärisch immer gut qualifiziert. Diese Umstände waren es wohl, die in der Presse eine heftige Kampagne auslösten. In solchen Fällen ist es angezeigt, durch Begnadigung der allzu strengen Auswirkung des positiven Rechts zu begegnen. Dem Begnadigungsgesuch ist deshalb zuzustimmen.»

Der Bundesrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am 21. Februar 1968 das Gesuch in dem Sinn gut geheissen, dass Korporal X. der Vollzug der Strafe bedingt erlassen wurde unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren.

Mit diesem bundesrätlichen Gnadenakt hat der Fall des Küchenkorporals X. seinen Abschluss gefunden.

Kurz